

Satzung der Gemeinde Dörverden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert am 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74, 77) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 16.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Dörverden - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bestimmung für die Anwendung des Kostentarifs

- (1) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so können die Kosten bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann auf die Kostenfestsetzung verzichtet werden.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfskosten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, betragen die Kosten für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach der Tarif-Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Rechtsbehelfskosten sollen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, wenn das Maß des Aufwandes im Einzelfalle keine höhere Kostenfestsetzung erforderlich macht.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 - 4 gelten auch für die Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter.

§ 5 Kostenbefreiungen

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen,
 - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung von Kosten kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so sind sie zu erstatten: dies gilt auch, wenn keine Kosten festzusetzen sind. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die am Verfahren beteiligten Behörden entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Kosten der Zustellung, für Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Entgelte für Verbindungen ins Telekommunikations-Festnetz oder Mobil-Funknetz,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge sowie Kosten für Fotokopien, Scannvorlagen, Lichtpausen und sonstige Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM übersteigen.

§ 7

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Nach § 4 ist die Person verpflichtet, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere die Kosten schulden Person sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, und zwar auch dann, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Person, die die Kosten schuldet, innerhalb von zwei Wochen fällig, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die mit der Satzung festgesetzten Euro-Beträge treten mit dem 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 30. September 1982 zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 1992 außer Kraft.
- (3) Mit dem Ablauf des 31.12.2001 werden die mit der Satzung festgesetzten DM-Beträge aufgehoben.

Dörverden, den 23.05.2001

Gemeinde Dörverden

Bürgermeister

Kostentarif
Nach § 2 der Satzung der Gemeinde Dörverden
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand des Kostentarifs	Kosten in EURO
1.1	Abschriften je angefangene Seite DIN A 4	10,00
1.2	Abschriften in fremder Sprache sowie insbesondere von schwer lesbaren und wissenschaftlichen Texten und Tabellen je angefangene Seite DIN A 4	15,00
1.3	Fotokopien und gescannte Vorlagen bis zum Format DIN A 3 <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3 Exemplaren - pauschal - • bis zu 6 Exemplaren - pauschal - • bis zu 10 Exemplaren - pauschal - • mehr als 10 Exemplaren pro Exemplar mindestens aber 	0,50 1,00 1,50 0,10 2,00
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je	2,50
2.2	Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Fotokopien	
2.2.1	für die erste Ausfertigung	5,00
2.2.2	für jede weitere Ausfertigung	0,50
3.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und zu wirtschaftlichen Zwecken	
3.1	Grundtarif	25,00
3.2	Zuschläge pro angefangene Seite DIN A 4	0,50
4.	Abgabe von Druckstücken und Kopien von Satzungen, Plänen, Verzeichnissen u. ä. bis zum Format DIN A 3	
4.1	pro Seite	0,15
4.2	mindestens	0,50
5.	Aufnahme von Anträgen und Erklärungen mit Ausnahme der Niederschrift über einen Rechtsbehelf je angefangene Seite DIN A 4	10,00
6.	Vorrangearklärungen, Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen, Bewilligungen von Baulasten, soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht	15,00
7.	Auszug aus einem Abgaben-Personenkonto pro Seite	2,50
8.	Abgabenquittungen, sonstige Quittungen pro Stück	2,50
9.	Ersatz-Hundesteuermarke pro Stück	2,50
10.	Feststellungen aus Akten, Konten u. ä. Unterlagen je angefangene halbe Stunde	10,00 - 25,00
11.	Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Wert von <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 10,00 Euro • bis zu 25,00 Euro • bis zu 50,00 Euro • über 50,00 Euro 	1,00 1,50 2,00 2,50 - 50,00
12.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen - für jede weitere Ausfertigung	15,00 0,50
13.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Gesetzlichen Vorkaufsrechts (Negativzeugnis n. § 28 Abs.1 S. 3 BauGB)	25,00
14.	Negativzeugnis über Teilungsgenehmigungen n. §§ 19 f. BauGB	25,00
15.	Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Straßenrecht	15,00
16.	Genehmigungen u. Erlaubnisse n. d. Abwasserbeseitigungssatzung	25,00
17.	Abgabe von Verdingungsunterlagen je nach Umfang	5,00 - 50,00
18.	Wenn ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder erfolgreich ist, weil die angefochtene Verwaltungstätigkeit aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt wurde	25,00 - 2.500,00